



Geldwäscheangelegenheiten

Verpflichtete gem. § 2 (1) Nr. 8 (Versicherungsvermittler), Nr. 14 (Immobilienmakler) und Nr. 16 (Personen, die gewerblich mit Gütern handeln - Güterhändler), unterstehen der Aufsichtspflicht der Stadtverwaltung Mainz als Kreisordnungsbehörde, Standes-, Rechts- und Ordnungsamt (§ 50 Abs. 9 GwG. i.V.m. §2 Abs. 2 GwGZuVO).

Rechtsgrundlage

1. Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz „GwG“) Artikel 1 des Gesetzes vom 23.06.2017 (BGBl. I S. 1822), in Kraft getreten am 26.06.2017. Zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2022 (BGBl. I S. 2606) m.W.v. 28.12.2022 (https://www.gesetze-im-internet.de/gwg_2017/)
2. Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem Geldwäschegesetz (GwGZuVO) vom 04.05.2011 <https://www.landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-GwGZustVRP2011V2P2>
3. Allgemeinverfügung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten.

Das Geldwäschegesetz

Ziel des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz „GwG“) ist die Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

Was ist Terrorismusfinanzierung?

Der Begriff ist in § 1 Absatz 2 GwG definiert, vereinfacht dargestellt handelt es sich um die Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel zur Gründung oder Förderung einer terroristischen Vereinigung oder zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden Tat.

Was ist Geldwäsche?

Unter Geldwäsche wird die Einschleusung illegal erwirtschafteten Geldes, z.B. durch Drogenhandel oder Waffenhandel, in den legalen Finanz- und Wirtschaftskreislauf verstanden, was einen erheblichen volkswirtschaftlichen Schaden anrichtet. Betroffen von Geldwäsche sind nicht nur weltweit agierende Konzerne, sondern auch regional tätige Betriebe. Rechtschaffene Unternehmen werden von Kriminellen nicht selten missbraucht, um Geld zu waschen. Diese versuchen dabei, Investitionen zu tätigen, mit denen illegal erworbene Gewinne aus schweren Straftaten so in den legalen Wirtschaftskreislauf eingeführt werden, dass die illegale Herkunft des Geldes nicht mehr nachvollzogen werden kann.

Die Geldwäscheprävention dient vor allem dem Schutz der Unternehmen, nicht von Kriminellen zur Geldwäsche missbraucht zu werden, was den Ruf eines Unternehmens schädigen kann. **Zudem verpflichtet das GwG in Deutschland tätige Wirtschaftsakteure, bei der Geldwäscheprävention aktiv mitzuwirken.** Versäumnisse bei der Geldwäscheprävention, zu der auch die Verhinderung von Terrorismusfinanzierung gehört, können für Unternehmen schwerwiegende Folgen haben.

Worum geht es?

Das Gesetz legt bestimmten Personen und Unternehmen (den sog. Verpflichteten nach §2 Abs. 1 GwG) besondere Pflichten auf, um geschäftliche Aktivitäten transparent zu machen. Die Verpflichteten sollen dadurch dazu beitragen, Geschäfte mit kriminellem Hintergrund zu verhindern bzw. aufzudecken.

Der wirtschaftliche Schaden, den die Betroffenen im Geldwäschefall nicht selten erleiden, ist dabei nicht das einzige Problem. Für Pflichtverletzungen nach dem GwG, die keines direkten Bezugs zu einer Geldwäschestraftat bedürfen, können Bußgelder, bei fahrlässigen Verstößen bis zu 50.000 Euro, bei leichtfertigen Verstößen von bis zu 100.000 Euro und bei vorsätzlichen Verstößen von bis zu 150.000 Euro je Einzelfall, verhängt werden. Je nach Schwere des Verstoßes kann die Höhe des Bußgeldes sogar bis zu 5 Millionen Euro oder bis zu 10 % des Vorjahresumsatzes betragen.

Daneben droht ein Imageverlust durch die im Geldwäschegesetz vorgesehene Veröffentlichungspflicht, denn die Aufsichtsbehörden haben bestandskräftige Maßnahmen und unanfechtbare Bußgeldentscheidungen auf ihren Internetseiten für die Dauer von fünf Jahren bekanntzumachen. Hierbei werden Art und Umfang des Verstoßes sowie die für den Verstoß verantwortlichen Personen genannt.

Wie schütze ich mich vorab:

Gehören Sie zu einer der betroffenen Personen- oder Berufsgruppen gemäß §2 Abs. 1 GwG, sind Sie Verpflichteter nach dem GwG und Ihnen obliegen verschiedene Aufgaben bzw. Pflichten, um Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verhindern. Diese Pflichten können in drei Säulen zusammengefasst werden:

1. Risikomanagement:

Verpflichtete nach § 2 Abs. 1 GwG **müssen über ein Risikomanagement verfügen**. Dieses besteht zwingend aus einer Risikoanalyse (§ 5 GwG) und den sich daraus ableitenden internen Sicherungsmaßnahmen (§ 6 GwG). Im Unternehmen ist ein Mitglied der Leitungsebene als verantwortliche Person für das Risikomanagement zu benennen.

Die Notwendigkeit zur Einrichtung eines Risikomanagements **gilt grundsätzlich für alle Verpflichteten** (§ 4 Abs. 1 GwG). In den folgenden Fällen ist die Pflicht aber an bestimmte Schwellenwerte geknüpft:

- Kunsthändler: Transaktionen ab 10.000 Euro (bar oder unbar)
- Kunstvermittler und Kunstlagerhalter (mit Lagerhaltung in Zollfreigezeiten): Transaktionen ab 10.000 Euro (bar oder unbar)
- Edelmetallhändler (wie beispielsweise Gold, Silber, Platin): Bartransaktionen ab 2.000 Euro (Annahme und Abgabe von Bargeld)
- Sonstige Güterhändler: Bartransaktionen ab 10.000 Euro (Annahme und Abgabe von Bargeld) (§ 4 Abs. 4 GwG)
- Immobilienmakler: Schwellenwert 10.000 Euro ohne Betriebskosten, aber einschließlich der Miete bzw. Pacht über Nebenflächen, bei der Vermittlung von Miet- oder Pachtverträgen (§ 4 Abs. 4 GwG)

Bei der Vermittlung von Kaufverträgen gilt kein Schwellenwert!

Verpflichtete, die unter die Schwellenbetragsregelungen fallen, benötigen **kein Risikomanagement**, wenn folgende drei Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Es muss eine geschäftspolitische Grundsatzentscheidung getroffen worden sein, keine Geschäfte zu tätigen, mit denen der jeweilige Schwellenwert erreicht oder überschritten wird. Für Immobilienmakler muss diese Entscheidung auch den Verzicht auf die Vermittlung von Immobilienkaufverträgen umfassen und;
- b) Es ist sichergestellt, dass dieser Betrag auch nicht durch künstliche Stückelung bzw. mehrere Zahlungen, zwischen denen möglicherweise eine Verbindung besteht, erreicht wird (sogenannte Smurfing) und;



- c) Geschäfte, mit denen der Schwellenwert erreicht oder überschritten wird, sind durch entsprechende Geschäftsanweisungen und Kontrollen tatsächlich ausgeschlossen.

Tipp: *Alle Verpflichteten müssen die Sorgfaltspflicht unabhängig von den Schwellenwerten erfüllen, beim Vorliegen von Tatsachen, die darauf hindeuten, dass eine Transaktion oder eine Geschäftsbeziehung im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung stehen könnte, die allgemeinen sowie ggf. verstärkten Sorgfaltspflichten beachten (§ 10 Abs. 3 Nr. 3 GwG) und durch organisatorische Maßnahmen sicherstellen, dass Verdachtsfälle erkannt und gemeldet werden.*

Werden Geschäfte in relevanter Höhe nicht grundsätzlich ausgeschlossen oder ändern Verpflichtete diese Entscheidung, entsteht die Pflicht, ein Risikomanagement einzurichten, spätestens ab dem ersten Geschäft, das den Schwellenwert erreicht oder überschreitet.

Tipp: *Inhalt und Umfang des Risikomanagements sind Ihrem Unternehmensrisiko entsprechend angemessen auszurichten. So müssen beispielsweise Kleinbetriebe mit geringem Risiko für Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung keine unverhältnismäßig aufwändigen Vorkehrungen vorhalten.*

2. Sorgfaltspflichten in Bezug auf Kunden §§ 10 GwG

Hier herrscht das Prinzip „Know Your Customer (KYC)“ also stellen Sie sicher, dass Sie Ihren Kunden kennen. **Es ist die zentrale Pflicht des GwG**, dass Sie wissen, mit wem Sie Geschäfte durchführen. Dazu müssen Sie Ihren Kunden nicht nur identifizieren, sondern auch prüfen, ob die von ihm mitgeteilten Angaben bzw. Informationen korrekt sind. Diese Infos bzw. Angaben müssen aufgezeichnet und aufbewahrt werden!

Was? Grundsätzlich geht es dabei um folgende Sorgfaltspflichten (§10 Abs. 1 GwG):

- die **Identifizierung** des Vertragspartners und der ggf. auftretenden Person,
- die **Prüfung**, ob die für den **Vertragspartner** auftretende Person hierzu berechtigt ist,
- die **Ermittlung** und Identifizierung des **wirtschaftlich Berechtigten** (§ 11 Abs. 5 GwG),
- die **Feststellung**, ob es sich bei dem Vertragspartner oder dem wirtschaftlich Berechtigten um eine **politisch exponierte Person** handelt und
- die **kontinuierliche Überwachung** der Geschäftsbeziehung.

Tipp: *Der Umfang dieser Kundensorgfaltspflichten muss dem jeweiligen Geldwäscherisiko in Bezug auf Ihren Vertragspartner, Ihre Geschäftsbeziehung oder die Transaktion entsprechen. Kleinbetriebe mit geringem Risiko für Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung müssen dann keine unverhältnismäßig aufwändigen Vorkehrungen vorhalten.*

Wann? Die Identifizierung muss **vor Begründung der Geschäftsbeziehung beziehungsweise vor Durchführung der Transaktion** erfolgen, das heißt beispielsweise vor Abschluss des Kauf-, Miet- oder Versicherungsvertrages. Ist der Verpflichtete nicht in der Lage, die allgemeinen Sorgfaltspflichten zu erfüllen, so darf die Geschäftsbeziehung nicht begründet oder nicht fortgesetzt werden und es darf keine Transaktion durchgeführt werden (§10 Abs. 9 GwG).

Wer? Grundsätzlich haben **alle Verpflichtete** Sorgfaltspflichten zu erfüllen, teilweise ist die Pflicht aber in den folgenden Fällen an bestimmten Schwellenwerte bzw. Bedingungen geknüpft:

Immobilienmakler haben die allgemeinen Sorgfaltspflichten zu erfüllen:

- bei der Vermittlung von Kaufverträgen und



- bei der Vermittlung von Miet- oder Pachtverträgen bei Transaktionen mit einer monatlichen Nettokaltmiete oder Nettokaltpacht in Höhe von mindestens 10.000 Euro (ohne Betriebskosten, aber einschließlich der Miete über Nebenflächen)

Güterhändler haben die allgemeinen Sorgfaltspflichten zu erfüllen:

- bei Transaktionen im Wert von mindestens **10.000 Euro über Kunstgegenstände (bar oder unbar)**,
- bei Transaktionen über **hochwertige Güter** (wie beispielsweise Gold, Silber, Platin), bei welchen sie **Barzahlungen über mindestens 2.000 Euro** selbst oder durch Dritte tätigen oder entgegennehmen oder
- Transaktionen über **sonstige Güter**, bei welchen sie **Barzahlungen über mindestens 10.000 Euro** selbst oder durch Dritte tätigen oder entgegennehmen, und
- als **Kunstvermittler und Kunstlagerhalter** bei **(bar oder unbar)** Transaktionen im Wert von mindestens 10.000 Euro.

Die Identifizierungspflicht gilt auch dann, wenn kleinere, in Zusammenhang stehende Beträge, die Schwellenwerte erreichen (sogenannte Smurfing) und:

Achtung!! schwellenwertunabhängig, wenn Tatsachen vorliegen, die darauf hindeuten, dass es sich bei den Vermögenswerten, die im Zusammenhang mit der Transaktion oder Geschäftsbeziehung stehen, um den Gegenstand von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung handelt

Wie? Es hängt davon ab, ob die zu identifizierenden Personen natürlich oder juristisch sind

Für natürliche Personen (Privatperson oder Einzelunternehmen): Gültiger amtlicher Ausweis (i.d.R. Personalausweis oder Reisepass). Folgende Daten müssen Sie erheben und aufbewahren:

- Vorname und Nachname
- Geburtsort und, -datum
- Staatsangehörigkeit
- Wohnanschrift
- Art des Ausweises
- Ausweisnummer
- Ausstellende Behörde

Tipp: Eine Ausweiskopie oder ein Scan per Mail genügt im Fall der allgemeinen und verstärkten Sorgfaltspflichten jedoch nicht, um die Identitätsprüfung zu erfüllen!

Sie können den Identifizierungsbogen für natürliche Personen [Hier](#) online ausfüllen.



Für juristische Personen und Personengesellschaften (bspw. Verein, Genossenschaft, GmbH, OHG, KG etc...) müssen Sie immer den wirtschaftlich Berechtigten ermitteln, einen Auszug aus amtlichem Register oder Verzeichnis (i.d.R. Handelsregisterauszug) aufbewahren. Folgende Daten müssen Sie erheben und aufbewahren:

- Name und Bezeichnung der juristischen Person oder Gesellschaft mit Rechtsform (bspw. GmbH, AG, OHG, Genossenschaft)
- Registernummer (falls vorhanden)
- Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung
- Namen der Mitglieder des Vertretungsorgans oder der gesetzlichen Vertreter

Sie können den **Identifizierungsbogen für juristische Personen** [Hier online ausfüllen](#).

Sie haben den Anspruch auf die benötigten Informationen und Unterlagen gemäß § 11 (6) GwG; *„Der Vertragspartner hat dem Verpflichteten die Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Identifizierung erforderlich sind...“*

Der Vertragspartner hat gegenüber Ihnen "als Verpflichteten" offenzulegen, *„ob er die Geschäftsbeziehung oder die Transaktion für einen wirtschaftlich Berechtigten begründen, fortsetzen oder durchführen will. Mit der Offenlegung hat er Ihnen auch die Identität des wirtschaftlich Berechtigten nachzuweisen“* (§ 11 (6) GwG). Kommt der Geschäftspartner seiner Verpflichtungen nicht nach, löst dieser Ihre Pflicht zur Abgabe einer Verdachtsmeldung aus

Weitere Details zur Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten finden Sie bitte auf der [Webseite der ADD](#).

Tipp: Erstellen Sie ein „Geldwäschehandbuch“ für Ihr Unternehmen, berücksichtigen Sie ihr(e) Geschäftsmodell(e). Legen Sie darin fest, wer in welchen Fällen die Identifizierungs- und Aufzeichnungspflichten wie zu erfüllen hat und wie mit außergewöhnlichen verdächtigen Sachverhalten und der Meldepflicht im Verdachtsfall umzugehen ist. Regeln Sie auch, wer die Einhaltung der Vorgaben in welchen Abständen kontrolliert und die Kontrolle dokumentiert. Bewahren Sie die Angaben fünf Jahre lang auf!

3. Verdachtsmeldung

Wann: Sind Ihnen Anhaltspunkte dafür bekannt, dass Vermögenswerte illegale Herkunft haben oder stehen die Vermögenswerte im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung oder hat der Vertragspartner Ihnen gegenüber nicht

offengelegt, ob er für einen wirtschaftlichen Berechtigten handelt, **so sind Sie verpflichtet** nach § 43 GwG, diesen Sachverhalt **unverzüglich** der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen „Financial Intelligence Unit“ (FIU) **zu melden**.

In diesem Fall gilt die Meldepflicht unabhängig von der Höhe oder dem Schwellenwert der Transaktion und der Art der Zahlung, ob bar oder bargeldlos.

Wie: Die Verdachtsmeldung an die FIU hat grundsätzlich elektronisch zu erfolgen. Nur ausnahmsweise ist eine Übermittlung auf dem Postweg zulässig. **Verpflichtete** nach dem GwG **haben sich** unabhängig von der Abgabe einer Verdachtsmeldung bei der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen elektronisch **zu registrieren** (§45 Abs. 1 GwG)

Detaillierte Infos über Verdachtsmeldung finden Sie auf der Webseite vom Zollamt/ FIU [Hier](#).

Tip: Falls Sie dies noch nicht getan haben, registrieren Sie sich bitte umgehend [Hier](#).

Nach Abgabe einer Verdachtsmeldung darf das zugrundeliegende Geschäft nicht durchgeführt werden. Erst nach Zustimmung der FIU oder der Staatsanwaltschaft oder nach Ablauf des dritten Werktags nach Abgabe der Verdachtsmeldung darf das Geschäft durchgeführt werden, wenn die FIU oder die Staatsanwaltschaft die Durchführung nicht untersagt haben (§ 46 Abs. 1 GwG).

Bitte **beachten:** Als verpflichtete/r dürfen Sie ihren Vertragspartner und/oder sonstige Dritte nicht darüber informieren, dass Sie eine Verdachtsmeldung abgegeben haben oder abgeben werden

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Aufsichtsbehörde.

Verpflichtete nach §2 Abs.1 Nr. 8, 14 und 16 GWG wenden Sie sich bitte an:

Landeshauptstadt Mainz
Amt 30- Standes-, Rechts- und Ordnungsamt
Abt. Öffentliche Sicherheit und Ordnung



Herr Saikali

Postfach 3820, 55028 Mainz

Telefon: 06131 – 12 32 76

Telefax: 06131 – 12 30 10

Email: amer.saikali@stadt.mainz.de

Stand Feb. 2023